

**Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

Abteilung IV/1

Stubenring 1

1010 Wien

Per Email an: Abt.41@bmlfuw.gv.at

Wien, am 8. September 2014

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines von der TIWAG erarbeiteten
wasserwirtschaftlichen Rahmenplans zur Verwirklichung von
Großwasserkraftwerksvorhaben im Tiroler Oberland**

Zl. BMLFuW-uW.4.1.2/0029-IV/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen hiermit zur vom Umweltminister geplanten Annahme des Wasserwirtschaftlichen Rahmenplans Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland durch den Umweltminister Stellung.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 15 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen (u.a. GLOBAL 2000, Greenpeace, VIER PFOTEN und WWF). ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Aus unserer Sicht ist der Plan weder inhaltlich noch fachlich genehmigungsfähig. Bei der Planerstellung wurden Verfahrensrechte missachtet. Der Plan widerspricht außerdem europarechtlichen und innerstaatlichen Vorgaben. .

Aufgrund

- der Auflage im Sommer während der Ediktalsperre gem AVG,
- einer im Verhältnis zum 800-Seiten-Volumen des Planes erheblich zu kurzen Frist und
- der grundsätzlich viel zu späten Einbeziehung der Öffentlichkeit, ist eine grundlegende Analyse des Planes nicht möglich.

Unsere Stellungnahme ist daher unvollständig und stark verkürzt. Wir konzentrieren uns folglich auf wesentliche verfahrensrechtliche Aspekte. Wir unterstützen bei hier nicht erläuterten Punkten ausdrücklich die Stellungnahmen von WWF, LUA Tirol und Umweltdachverband.

1. Mangelhafte Öffentlichkeitsbeteiligung

Für umweltrelevante Pläne und Programme ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) mit integriertem Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen. Dies ergibt sich aus europäischen und internationalen Vorgaben.

Die SUP-Richtlinie der EU (RL 2001/42) regelt die Bürgerbeteiligung in Artikel 6. Konkretisiert wird die SUP-RL durch das SUP-Protokoll zur UN-ECE Espoo Konvention,¹ welches von Österreich und der EU ratifiziert worden ist.² Eine weitere Konkretisierung folgt durch die Aarhus Konvention der UN-ECE,³ welche ebenfalls von Österreich und der EU ratifiziert worden ist.⁴ Weitere Rechtsquellen ist das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC), welches das Mandat hat, die Einhaltung der Aarhus Konvention zu überprüfen und zu interpretieren.⁵ Erhebliche Rechtswirkungen gehen außerdem von der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention aus, welche die Entscheidungen des ACCC rechtswirksam bestätigt und damit das Abkommen konkretisiert.

In einem aktuellen Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission gegen Österreich in Sachen Aarhus Konvention stellt die Kommission klar, dass die Aarhus Konvention als gemischtes Abkommen gem Artikel 216 Abs 2 AEUV einen integralen Bestandteil der Rechtsordnung der Europäischen Union darstellt.⁶ Europarecht und nationales Recht sind folglich stets völkerrechtskonform anzuwenden. Die Kommission bezieht sich dort explizit auf Entscheidungen des ACCC.

Das SUP-Protokoll zur Espoo Konvention regelt in Artikel 8 Abs 1, dass die Bürgerbeteiligung „frühzeitig, zeitgerecht und effektiv“ ablaufen muss, „wenn alle Optionen noch offen“ sind. Dasselbe regeln Artikel 7 und Artikel 6 der Aarhus Konvention.

Österreich hat die SUP-RL ins Wasserrecht integriert. Die SUP wird in §§ 55n iVm 55m geregelt. Demnach ist der Plan samt Umweltbericht zur Konsultation aufzulegen. Dadurch ist jedoch nicht sichergestellt, dass die Bürgerbeteiligung frühzeitig, zeitgerecht und effektiv abläuft. Es ist auch nicht sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt noch alle Optionen offen sind. Deshalb ist die Verwaltung dazu verpflichtet, über das gesetzlich Mindestmaß hinaus zu gehen, um das WRG europarechtskonform zu interpretieren. Der Minister ist daher dazu verpflichtet, frühzeitige, zeitgerechte, effektive Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten, zu einem Zeitpunkt, wenn alle Optionen noch offen sind.

In Hinblick auf den vorliegenden Rahmenplan bedeutet dies Folgendes: Der Plan wurde von der TIWAG am 22.12.2008 eingebracht. Darüber wurde die Öffentlichkeit nicht informiert. Der Plan wurde in der Folge in fünfeinhalb Jahren in intensivem Austausch zwischen dem Umweltminister, der TIWAG und dem Land Tirol adaptiert. Die Öffentlichkeit wurde in keine der Überarbeitungsphasen einbezogen und auch nicht darüber informiert. Erst nach Abschluss der Planungen erhielt die Öffentlichkeit im Juli 2014 die Möglichkeit, sechs Wochen (während der Urlaubszeit) Einsicht in das über 5 Jahre lang erstellte 800 Seiten-Dokument zu nehmen. Das ist ein klarer Widerspruch gegen das Europarecht im Sinne der Aarhus Konvention und des Espoo-Abkommens. Denn eine derart späte und zugleich kurze Stellungnahmefrist ist nicht frühzeitig und effektiv. Die Konsultation erfolgte statt am Anfang, am Ende des Planungsprozesses. Es liegt in der Natur der Sache, dass grundlegende Änderungen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich sind. Es sind definitiv nicht mehr alle Optionen offen.

In einer ähnlichen Sache haben das Aarhus Convention Compliance Committee und die Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention im Juli 2014 bzgl Tschechien⁷ entschieden:

¹ Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, abrufbar unter http://www.bmlfuw.gv.at/dms/lmat/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/sup/supeunece/SUP_protokoll_dt-2004/SUP_protokoll_dt%202004.pdf

² Status der Ratifizierung einsehbar unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-4-b&chapter=27&lang=en

³ Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, abrufbar unter http://www.bmlfuw.gv.at/dms/lmat/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aarhus_3_saeulen/BGBL_20Ratifikation_20Konventionstext.pdf.

⁴ Status der Ratifizierung einsehbar unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-13&chapter=27&lang=en

⁵ *Alge*, Der Aarhus Convention Compliance-Mechanismus, RdU 2011, 137.

⁶ *Europäische Kommission*, Aufforderungsschreiben – Vertragsverletzung Nr. 2014/4111 vom 11.07.2014 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 8.3.2011, Rs C-240/09, VLK, Rn 30, 38.

⁷ ACCC, Findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2012/70 concerning compliance by the Czech Republic, 20.12.2013, para. 65, abrufbar unter http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC-45/ece.mp.pp.c.1.2014.9_adv_edited.pdf und Meeting of the Parties to the Aarhus Convention, Decision V/9f concerning compliance by the Czech Republic

Compliance Committee, ACCC/C/2012/70:

Para 65: Given that the preparation process for the application was initiated on 31 October 2009 and that formally the general public had only seven days to get acquainted with the draft and submit comments, starting on 19 August 2011, that is, almost two years after the start of the application's preparation, the Committee finds that the Party concerned failed to comply with article 7, in conjunction with article 6, paragraph 4, of the Convention, because no early public participation was ensured, when all options were open. (para. 58).

Vertragsstaatenkonferenz Juli 2014, Entscheidung V/9f:

Endorses the following findings of the Committee with regard to communication ACCC/C/2012/70:

(a) The application, including its National Investment Plan, prepared by the Party concerned under the revised rules for the European Union Emissions Trading System is a plan within the purview of article 7 of the Convention and therefore article 6, paragraphs 3, 4 and 8, apply to its preparation;

(b) By not providing sufficient time for the public to get acquainted with the draft and submit comments, the Party concerned failed to comply with article 7, in conjunction with article 6, paragraph 3, of the Convention;

(c) Given that the preparation process for the application was initiated on 31 October 2009 and that, officially, the general public had only seven days to get acquainted with the draft and submit comments, starting on 19 August 2011, that is, almost two years after the start of the preparation process, the Committee finds that the Party concerned failed to comply with article 7, in conjunction with article 6, paragraph 4, of the Convention, because no early public participation was ensured, when all options were open;

Wenn die Aarhus Vertragsstaatenkonferenz gemäß völkerrechtlicher Rechtsfortbildung klarstellt, dass die Einbeziehung 1,5 Jahre nach Planungsbeginn nicht frühzeitig und effektiv ist und dass die Optionen nicht mehr offen sind, dann ist das im juristischen Größenschluss beim TIWAG-Rahmenplan bei einem Planungszeitraum von fünfeneinhalb Jahren ohne Einbeziehung der Öffentlichkeit umso mehr der Fall.

Die Bürgerbeteiligung ist daher rechtswidrig. Der Planungsprozess ist neu aufzurollen und die Öffentlichkeit frühzeitig einzubeziehen.

2. Mangelhafte Strategische Umweltprüfung

Der Rahmenplanentwurf enthält keine „vernünftigen Alternativen“, wie dies bei einer SUP zwingend vorgesehen ist.⁸ Gemäß Art 7 SUP-Protokoll und Art 5 SUP-RL hat ein Umweltbericht vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen zu ermitteln, beschreiben und bewerten. Die Alternativenprüfung ist neben der Erstellung des Umweltberichts und der Bürgerbeteiligung eines der Kernelemente einer SUP. Dies ergibt sich nicht nur aus einschlägiger Fachliteratur und der wiederholten Regelungen in der SUP-RL und dem Espoo-Protokoll, sondern liegt in der Natur der Natur des Instrument an sich. Eine SUP ohne vernünftige Alternativenprüfung ist folglich keine SUP. Dass es vernünftige Alternativen gäbe, beweist unter anderem auch der von den Umweltorganisationen eingereichte wasserwirtschaftliche Rahmenplan „Gewässerschutzplan Unser Inn“.

Grundgedanke der SUP und UVP ist es, dass die SUP zeitlich weit vor der UVP zu den entsprechenden Projekten bzw der Festlegung von Kraftwerksstandorten durchgeführt wird.⁹ Konkret hat das UVP-Verfahren hingegen zum Projekt KW Kاونertal und Kühtai bereits seit

with its obligations under the Convention vom 1. Juli 2014, para. 2, abrufbar unter http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/mop5/Documents/Category_I_documents/ECE_MP.PP_2014_L.15_ENG-1.pdf

⁸ Alge/Kroiss, Umweltprüfung 379.

⁹ Alge/Kroiss, Strategische Umweltprüfung, in: Raschauer/Wessely (Hg), Handbuch Umweltrecht² (2010) 375 (377).

längerem begonnen. Ein Kraftwerksstandort im Plan (das Gemeinschaftskraftwerk Inn) wurde sogar bereits genehmigt. Das vereitelt im wesentlichen den Sinn und Zweck einer SUP, da die SUP dann in der UVP nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden kann und gleichzeitig die UVP die SUP durch Vorwegnahme von Entscheidungen beeinflusst.

Schließlich sehen wir es grundsätzlich problematisch an, dass die SUP vom Projektwerber durchgeführt wird. Aufgrund des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der TIWAG an der Verwirklichung der Großprojekte stellen wir die Unabhängigkeit des SUP-Gutachtens grundsätzlich und grundlegend in Frage.

Die SUP ist daher mangelhaft. Eine umfassende Alternativenprüfung unter Berücksichtigung des Plans „Unser Inn“ ist durchzuführen. Unabhängige Gutachter, die nicht von der TIWAG finanziert oder finanziell abhängig sind, müssen bestellt werden.

3. Die Auflagefrist ist zu kurz

Die Auflagefrist von 6 Wochen ist zu kurz.

Im Zuge der „TIWAG-Novelle“ des WRG 2013, wurde die sechsmonatige Frist für das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren bei Wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen in dreier Weise von sechs Monaten auf sechs Wochen verkürzt. Auch in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Europarechtskonformität dieses Vorgehens. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht eine mindestens sechsmonatige Frist für die Erstellung oder Aktualisierung des NGP vor. Zum Vergleich: Der NGP umfasst etwa 200 Seiten, der TIWAG-Plan knapp 800 Seiten.

Nunmehr ist der TIWAG-Plan gem § 55n Abs 3 WRG über mindestens sechs Wochen zur öffentlichen Konsultation aufzulegen. § 55n Abs 3 WRG sieht folglich eine sechswöchige Mindestfrist vor. In Anbetracht der umfassenden Dokumentation kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur Verfügung stand. So regeln die von der Bundesregierung beschlossenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, dass eine Stellungnahmefrist jeweils nach Umfang und Inhalt des Plans auszurichten ist.¹⁰ Auch das ACCC hat bereits festgestellt, dass Stellungnahmefristen Art, Komplexität und Umfang zu berücksichtigen haben.¹¹ Die Öffentlichkeit soll ausreichend Zeit zur Verfügung haben, um sich mit den Dokumenten vertraut zu machen.¹²

Eine weitere Fristverlängerung gebietet die Urlaubszeit. Gem § 44a Abs 3 AVG, auf welchen etwa auch § 9 Abs 3 UVP-G verweist, ist eine Kundmachung in der Zeit vom 15. Juli bis 25. August nicht möglich. So regeln die von der Bundesregierung beschlossenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, dass eine Stellungnahmefrist im Falle, dass sie in die Hauptferien fällt, um 2 Wochen zu verlängern ist.¹³ Auch das ACCC hat festgestellt, dass Urlaubszeiten zu einer Fristverlängerung führen müssen.¹⁴

Die Mindestfrist gem WRG ist daher europa- und völkerrechtskonform zu interpretieren und entsprechend zu verlängern. Unseres Erachtens hätte die Frist aufgrund der Komplexität des Planes und der Sommerzeit mindestens drei Monate, oder in Anlehnung an die WRRL und der Regelung vor der TIWAG-Novelle 2013, sogar sechs Monate betragen müssen. Außerdem hätte die Kundmachung nicht in der Sperrfrist für Edikte gem AVG erfolgen dürfen, sondern erst Ende August kundgemacht werden dürfen.

Die öffentliche Auflage ist daher unter angemessener, europarechtskonformer Frist zu wiederholen, nach Abschluss der ebenfalls europarechtskonformen frühzeitigen und effektiven Bürgerbeteiligung.

¹⁰ BMLFUW, Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, Praxisleitfaden (2011) 89.

¹¹ ACCC, Findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2009/37 concerning compliance by Belarus, adopted on 24.9.2010.

¹² ACCC, Findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2009/43 concerning compliance by Armenia, adopted on 17.12.2010.

¹³ BMLFUW, Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, Praxisleitfaden (2011) 89.

¹⁴ ACCC, Findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2008/24 concerning compliance by Spain, adopted on 18.12.2009.

4. Verstoß gegen die Wasserrahmen-Richtlinie

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie oberstes Prinzip der wasserwirtschaftlichen Planung sind. Der vorliegende Entwurf stützt sich auf § 53 WRG. Unseres Erachtens ist dieser Plan jedoch nicht in Übereinstimmung mit dem hierarchischen Planungskonzept und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie.

Ziel eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplans ist insbesondere die Verwirklichung der Umweltziele des Art 4 der Wasserrahmenrichtlinie (umgesetzt in den §§ 30 a, c und d WRG), nämlich Oberflächengewässer und Grundwasser zu schützen, zu verbessern und zu sanieren (Verschlechterungsverbot) oder Umweltziele für Schutzgebiete zu erreichen. Die Darstellung der wasserwirtschaftlichen Ordnung hat in diesem Zusammenhang alle wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen gleichermaßen unter der Prämisse des Gewässerschutzes zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurde von den Umweltorganisationen 2013 ein Gewässerschutzplan „Unser Inn“ eingereicht.

Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung war zwar ursprünglich Sache der Nutzungsinteressenten,¹⁵ im Zuge der Novellierung des WRG 2003 zur Anpassung an die Wasserrahmenrichtlinie wurde sie allerdings auf die Verwirklichung der Umweltziele eingeschränkt. Das heißt, um das WRG in Konformität mit der WW-RL zu bringen, wurde die historische Rahmenplanung des WRG auf die Verwirklichung der Umweltziele beschränkt. Vorhaben, die nicht die Verwirklichung der genannten Umweltziele anstrebten, wie etwa die Wasserkraftnutzung, konnten nicht mehr im Zuge der Rahmenplanung geregelt werden.

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne gem § 53 WRG konnten in den vergangenen Jahren folglich ausschließlich dann eingebracht werden, wenn sie die Verwirklichung des Gewässerschutzes zum Ziel hatten. Dies entsprach der von der Wasserrahmenrichtlinie geforderten Planungshierarchie, wonach die Umweltqualitätsziele an deren Spitze stehen. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) soll eine bundeseinheitliche Verwirklichung dieser Ziele vorsehen, während die darauf beruhenden Maßnahmenprogramme die im NGP festgeschriebenen Umweltziele kurz-, mittel- und langfristig erreichen sollen. Regionalprogramme sind vom Landeshauptmann zu erlassen und sollen der Umsetzung konkreter Vorgaben der Maßnahmenprogramme dienen. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung des § 53 WRG stellt in dieser Hierarchie einen Fremdkörper dar und wurde deshalb auf die Verwirklichung der Umweltziele eingeschränkt.

Die Weichenstellung für Rahmenpläne über Großkraftwerksvorhaben wurde erst wieder mit der „TIWAG Novelle“ des WRG 2013 ermöglicht. Der bereits Jahre zuvor eingereichte wasserwirtschaftliche Rahmenplan der TIWAG entbehrte bis dahin jeglicher Rechtsgrundlage. In diesem Sinne bezweifeln wir, ob diese „Anpassung des § 53 WRG“ den Zielvorgaben und dem Planungskonzept der Wasserrahmenrichtlinie entspricht. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht eine staatliche wasserwirtschaftliche Planung vor, die einer klaren Hierarchie zu folgen hat. Die Umweltziele stellen dabei die rechtsverbindlichen Planungsziele dar.¹⁶ Die im TIWAG-Plan dargestellte wasserwirtschaftliche Ordnung widerspricht allerdings diesen Umweltzielen.

Im Umweltbericht wird nicht einmal ausreichend darauf eingegangen, wie die Einhaltung der Umweltziele sichergestellt werden kann. Bei Umsetzung der beschriebenen Kraftwerksstandorte würden massive Konflikte mit der WR-RL entstehen. So würden sich etwa Gewässer mit einer Gesamtlänge von etwa 32 km vom derzeit „sehr guten“ in den „guten“ ökologischen Zustand verschlechtern. Die WR-RL sieht hingegen ein Verschlechterungsverbot des Gewässerzustandes vor. Aus unserer Sicht kann daher der dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung keinesfalls ein öffentliches Interesse ausgesprochen werden. Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot können nur in Ausnahmefälle im Rahmen einer Einzelfallprüfung in Erwägung gezogen werden. Die Festschreibung eines grundsätzlichen öffentlichen Interesses an der Verschlechterung ist folglich nicht mit der WRRRL vereinbar.

5. Verstoß gegen das Tiroler Naturschutzgesetz

¹⁵ Oberleitner/Berger, WRG Kommentar³, 2011, § 53, RN 3.

¹⁶ Oberleitner/Berger, WRRRL Art 4 RN 1.

Zentrale im TIWAG-Plan vorgesehene Standorte sind nur infolge einer Gesetzesänderung des TNSchG 2005 realisierbar:

Wir haben bereits Anfang des Jahres in einer Studie¹⁷ festgestellt, dass Baulärm und Hubschrauberflüge in Ruhegebieten zum Zwecke der Errichtung von Vorhaben der Energiewende nicht zulässig sind, da § 11 Abs 2 absolute Verbote normiert. Der Standort Kühtai ist somit nach derzeit geltender Rechtslage nicht realisierbar.

Die mit der Realisierung der Standorte verbundenen enormen Flächenverluste von wertvollen Lebensräumen verstoßen gegen die §§ 23 Abs 2 und 3 lit a, § 24 Abs 2 und 3 lit a TNSchG 2005, und somit auch gegen die Ziele der Alpenkonvention und ihrer Zusatzprotokolle. Unter Umständen hat dies auch die Verletzung des Gebots der Aufrechterhaltung günstiger Erhaltungszustände wildlebender Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie zur Folge.

Auch die mit der Verwirklichung der Standorte einhergehenden enormen Flächenverluste von Vogel Lebensräumen sind im Sinne des § 25 Abs 1 lit f derzeit nicht realisierbar und stellen darüber hinaus einen Verstoß gegen die Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) dar.

Wir sehen es daher äußerst kritisch, dass das TNSchG 2005 für die Genehmigungsfähigkeit dieser Projekte in europa- und völkerrechtswidrigerweise (insbesondere im Widerspruch zur Alpenkonvention sowie der Vogelschutzrichtlinie und den Zielen der FFH-Richtlinie) geändert werden müsste. Dies stünde unseres Erachtens außerdem im Widerspruch zum bundesstaatlichen Berücksichtigungsprinzip.

6. Mangelndes energiewirtschaftliches Interesse

Der TIWAG-Plan argumentiert mit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit sowohl die anstehende Stilllegung konventioneller Kraftwerke zu kompensieren als auch benötigte Speicherkapazitäten für den Ausgleich volatiler Stromeinspeisung aus Photovoltaik und Windkraft zur Verfügung zu stellen und damit die Versorgungssicherheit zu bewahren. Beide Argumente sind unzutreffend, da die Versorgungssicherheit in keiner Weise gefährdet ist, wie zahlreiche Studien der jüngsten Zeit belegen.

Es existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich massive Überkapazitäten an Stromerzeugungsanlagen, die selbst durch die Stilllegung sämtlicher Atomkraftwerke nur zu einem Bruchteil abgebaut werden. Deutschland verfügt derzeit über eine installierte Leistung von mehr als 183 GW, von denen durch den Atomausstieg nur 12 GW wegfallen. Selbst unter völligem Ausschluss von Photovoltaik und Windkraft verbleibt eine gesicherte Leistung von 102 GW.¹⁸ Die Spitzenlast liegt in Deutschland jedoch nur bei maximal 82 GW.¹⁹ Dazu kommen laut E-Control Austria Vorstand Walter Boltz noch wesentliche Überkapazitäten in Österreich. Einer Spitzenlast von rund 10 GW stehen Kraftwerke mit 23 GW gegenüber.²⁰ Selbst ein sofortiges Stilllegen aller Braunkohlekraftwerke könnte daher von den verbleibenden Kapazitäten im deutsch-österreichischen Stromverbund kompensiert werden.

Andererseits muss die Einschätzung, dass zum Ausgleich volatiler Stromerzeugung aus Windkraft und Photovoltaik zusätzliche Speicherkapazitäten notwendig sind, als überholt bezeichnet werden. Die renommierte Forschungseinrichtung Fraunhofer IWES kam erst im Juni 2014 in einer Studie im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu dem Schluss, dass dank Flexibilisierung und europäischem grenzüberschreitenden Stromaustausch der Ausbau von Stromspeichern keine Voraussetzung für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien mehr darstellt: „Auch bei hohen EE-Anteilen an der Stromerzeugung (ca. 90% in Deutschland und

¹⁷ ÖKOBÜRO, Der Schutzstatus von Ruhegebieten gem § 11 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, 2014, abrufbar unter http://www.oekobuero.at/images/doku/OEB_Kurzstudie_Ruhegebiete_final.pdf .

¹⁸ Eigene Berechnung laut Aufstellung auf <http://www.rwe.com/web/cms/de/2074546/transparenz-offensive/stromdaten-kompakt/kraftwerkskapazitaet-und-stromerzeugung-in-deutschland-2013-nach-energietraegern/>

¹⁹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Spitzenlast>

²⁰ <http://www.tt.com/wirtschaft/markt/8477180-91/e-control-keine-neuen-kraftwerke.jsp>

über 80% in Europa) kann bei Flexibilisierung von Erzeugung und Nachfrage der notwendige Ausgleich weitgehend ohne zusätzliche Stromspeicher geschafft werden.“²¹

Laut einer von Greenpeace und WWF beauftragten Studie²² ist aufgrund geänderter Rahmenbedingungen der Bau von neuen Pumpspeicherkraftwerken hoch spekulativ. Die hohen Investitionskosten von Pumpspeicherkraftwerken (Projekt Ausbau KW Kaunertal etwa 1,3 Milliarden Euro) verlangen nach gut planbaren Phasen zum Pumpbetrieb. Die heute üblichen 2500 bis 3000 Pumpstunden werden durch Solar- und Windstrom nie zur Verfügung stehen. Große Pumpspeicherkraftwerke brauchen für einen wirtschaftlichen Betrieb thermische Großkraftwerke, die zu klar definierten Zeiten billige Überschüsse produzieren. Dafür werden heute die subventionierten Atom- und Kohlekraftwerke herangezogen. Neue, große Pumpspeicherkraftwerke wie das Projekt Ausbau Kraftwerk Kaunertal blockieren und behindern daher durch die Fehlallokation der Mittel den Umstieg auf erneuerbare Energien. Sie sind daher keinesfalls „Partner der Energiewende“ oder eine „grüne Batterie in den Alpen“ sondern im Gegenteil hinderlich bei der Reduktion des CO₂-Ausstoßes.

Das Projekt Ausbau KW Kaunertal ist daher ökonomisch höchst riskant und auf dem besten Weg zu einem „stranded investment“, das von Österreichs Steuerzahlern oder den Stromkunden der TIWAG bezahlt werden muss. Sollte es dennoch ökonomisch erfolgreich betrieben werden können, dann nur auf Kosten erhöhter CO₂-Belastung in der Stromerzeugung aus Kohle.

Allein aus diesen Gründen kann der Umweltminister keinesfalls ein öffentliches Interesse am umweltzerstörerischen TIWAG-Plan festschreiben. Die Energiewende braucht nicht dieses Volumen an Kraftwerken bzw sind diese zT sogar hinderlich für die Energiewende. Dies ist in der Interessenabwägung und bei der Prüfung des öffentlichen Interesses zu bewerten. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit muss an Hand der heute zur Verfügung stehenden Informationen und Zahlen geprüft werden und nicht etwa an einer veralteten Tiroler Energiestrategie, die weder mit der österreichischen noch mit der europäischen Strategie und auch nicht mit den dramatischen Entwicklungen und Erkenntnissen der Energiewirtschaft von heute übereinstimmt.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Thomas Alge
Geschäftsführer

²¹ Fraunhofer IWES, Roadmap Speicher, Speicherbedarf für Erneuerbare Energien – Speicheralternativen – Speicheranreiz – Überwindung rechtlicher Hemmnisse, 2014, abrufbar unter http://www.energie.fraunhofer.de/de/bildmaterial/pdf/roadmap-speicher.pdf/at_download/file .

²² Heini Glauser: „Beurteilung des Projektes: Ausbau Speicherkraftwerk Kaunertal und Erweiterung auf Pumpspeicherung“. Windisch 2012, abrufbar unter http://www.wwf.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach_connect=2258